

Forstwesen

Mit 12 Kreuzer (ca. 6 €) wurde bestraft, wenn das Klafter Holz zu hoch oder zu breit aufsetzte oder zu lange Scheiter machte. Die gleiche Strafe fiel an, wenn Bohnenstangen ohne Erlaubnis geschlagen wurden. Wer einen Spaltstock ohne Dringlichkeit schlug zahlte eine Strafe von 15 Kreuzer. Jede unerlaubt geschlagene Stange kostete 20 Kreuzer. Wurde ein Stamm mehr als 30 cm über dem Boden gehauen betrug die Strafe für jeden solchen Stumpfen 10 Kreuzer. Schlug ein Bürger mehr Holz als erlaubt, wurde ihm dieses Mehr im nächsten Jahr abgezogen, oder es musste an die Gemeinde abgegeben werden. Gartenreisig musste bei den Waldarbeitern abgeholt werden. Wenn es zu lang war, so dass man noch einen Bengel weghauen konnte, hatte man der Gemeinde den Schaden zu ersetzen. Wurden für jeden Bürger zwei Holzschläge ausgegeben, einen auf der Ebene und einen an der Halde, und der Bürger schlug auf der Ebene mehr Holz als an der Halde, wurde ihm das im nächsten Jahr auf der Ebene abgezogen, und er musste für jedes Klafter 15 Kreuzer Strafe bezahlen. Schlug ein Bürger angezeichnete Samenbäume betrug die Strafe 36 Kreuzer. Die gleiche Strafe fiel an bei nicht sauber aufgeräumtem Schlag.

Laut einem Erlass aus dem 16. Jh. durften die Gutmadinger Bürger im Ritterstieg und in Rotlauben alljährlich Weiden schneiden. Man benötigte die Weidenruten um Körbe zu flechten und als Bindematerial, Seile waren damals sehr teuer. Während dem 30-jährigen Krieg ging dieses Recht scheinbar verloren, bzw. wollte die Standesherrschaft davon nichts mehr wissen. So fand auf Beschwerden der Bürger 1696 eine Anhörung statt, wie es mit diesem Recht vor dem Krieg war. Der damalige Vogt Jakob Wiehl erklärte, dass man vor dem Krieg im Frühjahr und Herbst Weiden ungefragt schneiden durfte. Wenn es erforderlich war auch zwischendurch. Man musste lediglich dem Geisinger Jäger Bescheid geben. Er habe als kleiner Bub mitgeholfen. Dieselbe Aussage machte Barthlin Vöcker und Hans Mayer, Knecht auf dem Mayerhof, sowie sein Bruder Georg Meyer.

1732 gab es über das Weidenschneiden einen neuen Vertrag. Der bis Anfang des 19. Jh. aber immer wieder zu Zwistigkeiten zwischen der Gemeinde und dem Fürstenhaus führte.

1828 wurde das Vogtamt Gutmadingen beauftragt, einen geeigneten Waldbannwart zu ernennen, der den Wald gegen Diebstahl, Ruinierung und sonstige Schäden schützen soll. Er durfte in der Gemeinde kein anderes Amt ausüben und musste einen guten Leumund haben.

1829 wurde vom Großherzoglichen Finanzministerium eine Sondergenehmigung erlassen, im Wald für dieses Jahr Weiden zu hauen, weil die Ernte vor der Türe stand und andere Bindemittel für die Fruchtgarben nicht so schnell beschafft werden konnten. Der Förster hatte anzugeben was, wo und wie geschnitten werden durfte. Er hatte die Aufsicht über das Schneiden zu führen und musste die Weidenbündel untersuchen, ob nicht auch noch anders Holz dazwischen war.

1839 gab es eine Verordnung, die das Weiden- und Gürtenschneiden im Unterhölzer erlaubt. Das Waldstück war genau vorgegeben. Als Gürteln sind junge Buchenruten, Tannenzweige und Strauchholz bezeichnet.

In den Gemeindewaldungen war das Sammeln von Lesholz und Nadelholzzapfen an bestimmten Lesholztagen unentgeltlich erlaubt. Um 1900 war der Andrang so groß, dass der Waldhüter das Sammeln nicht mehr überprüfen konnte und allerlei Waldfrevel geschah. Ab dieser Zeit wurde die Sammelerlaubnis nur noch an Bedürftigen erteilt. Dazu gab es 1905 eine Verordnung:

1. Am Boden liegendes dürres Ast- und Reisholz durfte eingesammelt werden.
2. Das Hauen, Ausreißen oder Abbrechen von stehendem Holz auch dürren Bäumchen war verboten. Dürre Äste durften mit der Hand abgenommen werden.
3. Lesholz durfte nur getragen, nicht geführt werden.
4. In jungen Beständen war es verboten, wenn dort Holzhiebe stattfanden.

5. Die Leseholztage waren streng einzuhalten.

1900 gab es eine Verordnung über das Reiswellenbinden. Bisher durften sie mit Weidenruten oder Strauchholz gebunden werden. Da diese Materialien immer seltener wurden, durften junge Äste von Buchen und Fichten verwendet werden, wodurch dem Wald allerdings großer Schaden zugefügt wurde. Es durften ab sofort nur noch Seile, Kokosfaserstricke oder Draht zum Binden verwendet werden. Für 100 Halbmeterwellen kostete das neue Bindemittel 80 Pf. Den Reiswellenbindern wurde der Lohn für 100 Halbmeterwellen um 50 Pf und für 100 Meterwellen um eine Mark erhöht.

Von jeher war es erlaubt im Wald Laubstreu zu sammeln. Das Jahr, in dem Laubstreu gesammelt werden durfte, war festgelegt und wurde als Los vergeben. Es war aber mit der Zeit üblich geworden, dass auch Nichtviehbesitzer Laubstreulose erhielten, das Laub aber nicht einsammelten oder die eingesammelte Laubstreu an Viehbesitzer verkauften. Es entstand ein reger Laubstreuhandel. Ab 1905 durften deshalb Laubstreulose nur noch an Viehbesitzer vergeben werden. Ab 1922 erkannte man allmählich den Wert der Laubstreu für den Wald. Es durfte nur noch an minderbemittelte Landwirte abgegeben werden. 1926 wurde das Laubstreusammeln wegen zu nasser Witterung und 1929 wegen zu trockener Witterung verboten.

1910 wurde zwei Gutmadingern seitens der fürstlichen Forstverwaltung erlaubt, ihr Holz auf dem fürstlichen Weg im Pfaffental abzufahren. Da andere Gutmadinger sich dieses Recht ebenfalls herausnahmen, und der Weg darunter litt, wurde die Erlaubnis wieder zurückgenommen.

Am 6. Oktober 1925 hatten noch 6 Bürger Holz im Wald liegen und wurden aufgefordert dieses bis zum 15. Oktober bei Vermeidung einer Strafe abzuführen.

1934 wurde bekannt gegeben, dass gegen die Abhaltung der Holzversteigerung im Gasthaus Ochsen nichts einzuwenden ist.

1936 wurde darauf hingewiesen, dass überall auf den Wegen Bucheckern herumliegen, die die deutsche Forstwirtschaft dringend für Saatzwecke braucht. Im Forstbezirk Geisingen wurden ca. 50 Zentner Bucheln benötigt, weshalb das Sammeln bekannt gemacht werden sollte, und die Lehrer ersucht wurden, Schulkinder dazu anzuhalten Bucheckern zu sammeln.

Nach einem vorgegebenen Wirtschaftsplan waren jährliche Holzhiebe grundsätzlich festgelegt. Bei außerordentlichen Ausgaben der Gemeinde (Reparatur des Kirchendaches, Kanalisation auf dem Bohl, Erweiterung der Wasserleitung usw.) wurden außerordentliche Holzhiebe beantragt, um die Kosten decken zu können.

1935 gab es einen Hinweis, dass es vaterländische Pflicht ist, die Ausbildung der NSKK (Nationalsozialistisches Kraftfahrkorps) dadurch zu fördern, dass ihm das Befahren der Waldwege erlaubt ist. Die Gemeinden hatten dafür eine Vollmacht auszustellen.

1936 wollte das F.F. Forstamt einen Tausch des Geländes zwischen dem F.F. Eigentumswald Unterhölzer und der Gemarkung Pföhren mit dem südlichen Teil des Weiherhölzle, das sie zum Abholzen vorgesehen hatten. Der Hühnerbühl sollte gegen ein gleichwertiges Waldstück eingetauscht und das Torfmoor käuflich erworben werden.

1937 wurde die Gemeinde angewiesen, 30 Ar Wald in Abteilung I 15 für Luftsportzwecke auszustocken.

1938 existierte ein Tauschvertrag mit seiner Durchlaucht Max Egon Fürst zu Fürstenberg. Die Gemeinde erhielt 5 ha Wald im Distrikt Pfaffental, die „Mooshalde“, 15 ha Wald im Distrikt Pfaffental, der „Mühlekapf“, 4,5 ha Wald auf Gemarkung Geisingen im Distrikt Pfaffental, die „Mühlhalde“, und 8 ha Wald auf Gemarkung Geisingen im Distrikt Pfaffental, der „Scherhau“. Dafür erhielt das Fürstenhaus den „Hühnerbühl“ mit 8,5 ha und den Torfstich mit 51 ha.

Holzbedarfsliste für das Jahr 1926

I. Berechtigungsholz Pfarrei; Buchenbrennholz	20 Ster
II. Bürgergabholz	1.265 Ster
III. Gemeindebedarf für die Heizung des Schul- u. Rathauses	30 Ster
IV. zum Verkauf	685 Ster

1926 hatten die Holzhauer Franz Auer, Wilhelm Meier und Karl Gleichauf einen nicht angewiesenen Baum gefällt. Es wurde eine Vertragsstrafe von je 5 Mark erhoben. Ebenso wurde der Holzhauer Julius Hensler gemäß den Bedingungen über die Vergabe der Holzhauerei in eine Vertragsstrafe von 5 Reichsmark genommen. Hensler hatte in Abt. I. 15. eine Buche gehauen die nicht angewiesen war. Im Wiederholungsfalle sei Hensler von der Arbeit auszuschließen.

1930 durfte Nadelstangenholz, Nadelstammholz, Buchenstammholz, Papierholz und Eschenstammholz nur über den Waldbesitzer-Verband verkauft werden. Das Holz und die Holzmenge mussten vorab angemeldet werden. Selbst Qualitätshölzer konnten infolge einer trostlosen Marktlage schwer an den Mann gebracht werden. Auch waren die Preise nicht zufriedenstellend. Abnehmer waren Sägewerke, Holzhändler und Grubenkonzerne im Ruhrgebiet. 1931 trat man wieder aus dem Verband aus, da der Holzverkauf über den Verband wenig günstig war und die Gemeinde deshalb gezwungen war ihr Holz so zu verkaufen.

1934 sollte von der Beschäftigung von Landwirten und deren Söhnen als Waldarbeiter abgesehen werden, soweit diese nicht als wirklich bedürftig anzusehen sind. Stattdessen sollen arbeitslose Volksgenossen als Waldarbeiter eingestellt werden. Es wurden Richtlinien über Einstellung von Waldarbeitern herausgegeben.

1. Großbauern, die Dienstleute halten, und deren Söhne sind abzulehnen.
2. Landwirte, die ihre Familien von der Landwirtschaft ernähren können ebenso.
3. Wo geeignete ortsansässige Erwerbslose fehlen sind Kleinbauern einzustellen.
4. Auswärtige Erwerbslose kommen wegen des Anmarschweges nicht in Frage.
5. Ein Stamm tüchtiger, ständiger Waldarbeiter ist heranzuziehen.
6. Erwerbslose, die Mitglied der SA oder SS sind, sind anderen vorzuziehen
7. Kommunistische Erwerbslose kommen nicht in Frage

Ab 1935 durften Waldarbeiten nicht mehr versteigert werden.

1936 bekam der Holzhauereiübernehmer den Titel Haumeister. Er befehligte 10-15 Holzhauer. Haumeister wurden Willmann Markus, Münzer Markus, Scherzinger Martin und Weber Johann.

Jagd

1792 beschwerten sich die Gemeinden in der Landgrafschaft Baar über das Rot- und Schwarzwild in bzw. außerhalb der Tiergärten. Für die Dauer von 40 Jahren wurde zugesagt, Tiere außerhalb des Tiergartens nicht mehr zu hegen, sondern zu jagen, weil die treuen und devoten Untertanen dem Fürsten am Herzen lägen. Wildschaden soll ab sofort vergütet werden. Unterschritt der Schaden eine gewisse Grenze, wurde er als zu gering abschlägig beschieden. Die Untertanen brauchten keine Fuhr- und Handfronen (Jagd- und Forstfronen) im Tiergarten mehr leisten. Die Gemeinden der Landgrafschaft Baar hatten aber dafür 2.435 Gulden (ca. 80 000 €) zu bezahlen. Für Gutmadingen hatte der damalige Vogt Baptist Vetter diesen Vertrag unterschrieben.

Im Urbarium war für die hohe und niedrige Jagdbarkeit zu und um den Flecken Gutmadingen sowohl zu Feld als Wald und Wasser Hochfürstlich Gnädigster Herrschaft zu Fürstenberg einzig und allein somit ausschließlich zuständig.

Ende des 19. Jh. erhielten die Gemeinden Entschädigungszahlungen für Wildverbiss.

Die Jagdpacht betrug damals 1.000 Mark. Joseph Schmid war zu der Zeit Wildschadenschätzer. In den Jahren von 1932 bis 1935 beklagten sich die Gemeinden um die Länge, Wildschäden durch Wildsauern übernehmen zu müssen. In Gutmadingen muss sich laut einer Akte aus dem Jahr 1935 ein angeschossenes Wildschwein ins Dorf verirrt haben und wurde von einem jungen Mann auf einer Dunglege erschlagen und hinsichtlich der zu großen Population der Schwarzkittel ausgeschlachtet.

Bei Schäden durch Füchse wurden für junge Hühner und Enten 1,50 Mark, für ausgewachsene Hühner und Enten 3 Mark und für eine Gans 10 Mark Entschädigung bezahlt.

1927 wurde Raphael Wiedmann Jagdaufseher südlich der Bahnlinie.

1936 wollte man in den Gutmadinger Waldungen sogar Polizeijagden durchführen, was vom Jagdpächter Wiebelt aus Villingen aber abgelehnt wurde.